

**Verbandssatzung des
Zweckverbands Gewerbepark Breisgau
in der Neufassung vom 28. November 2014**

Präambel

Die militärische Nutzung des Militärflugplatzes Bremgarten durch die Bundeswehr wurde 1994 aufgegeben. Zur gemeinsamen interkommunalen gewerblichen Nutzung des Flugplatzgeländes haben die Städte und Gemeinden Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Ehrenkirchen, Eschbach, Freiburg im Breisgau, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, der Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler sowie der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zum 2. Oktober 1994 den Zweckverband Gewerbepark Breisgau gegründet.

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass diese große zukunftsorientierte Aufgabe zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung unserer Region nur in gemeinsamer Solidarität aller Beteiligten bewältigt werden kann. Sie verpflichten sich gegenseitig zum Gelingen des Gewerbeparks beizutragen. Dazu müssen die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit der Flächennutzungsplanung für die Städte und Gemeinden Bad Krozingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Neuenburg am Rhein korrespondieren, auf deren Gemarkung das frühere Militärflugplatzgelände und die geplante Erweiterung dieses interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets liegen.

Die genannten Gebietskörperschaften haben am 22. Juni 1994 eine Verbandssatzung vereinbart, die durch eine am 15. Juli 1998 beschlossene Änderungssatzung weiterentwickelt und am 8. Oktober 1999 neugefasst worden ist. Diese Neufassung ist inzwischen durch Satzungen vom 7. Dezember 2001, 23. September 2005 und 11. Dezember 2009 geändert worden.

Wegen der zum 1. Januar 2015 vorgesehenen **Erweiterung des Verbandsgebiets** hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBI. S. 408) – GKZ –, zuletzt geändert am 16. April 2013 (GBI. S. 55), und der §§ 166 Abs. 4, 205 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) – BauGB –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021, **am 28. November 2014 die folgende Neufassung, zuletzt geändert am 17.11.2021** der Verbandssatzung beschlossen:

Verbandssatzung

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbands

- (1) Die Städte und Gemeinden Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Ehrenkirchen, Eschbach, Freiburg im Breisgau, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müns-tertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, der Gemeindever-waltungsverband Müllheim-Badenweiler, bestehend aus den Städten und Ge-meinden Auggen, Badenweiler, Buggingen, Müllheim und Sulzburg, sowie der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bilden als Verbandsmitglieder unter dem Namen „Zweckverband Gewerbepark Breisgau“ einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Eschbach.
- (3) Das auf 581,98 ha erweiterte Verbandsgebiet umfasst jetzt nach dem Stand vom 1. November 2014 das Gebiet des früheren Militärflugplatzes Bremgarten mit den in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücken auf den Gemarkungen Bremgarten, Eschbach, Grißheim und Heitersheim sowie das Erweiterungsgebiet mit den eben-falls in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücken auf den Gemarkungen Bremgar-ten, Eschbach und Tunsel.
- (4) Der Umfang des Verbandsgebiets ergibt sich aus der rot umrandeten Fläche im Lageplan mit dem Maßstab 1:20.000 (Stand 17. November 2021), der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Lageplan ist zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Zweckverbands, Hartheimer Straße 12, Gewerbepark Breisgau, 79427 Esch-bach niedergelegt worden.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband plant und erschließt das Verbandsgebiet, erwirbt und veräußert dort Grundstücke, siedelt Betriebe an, errichtet, unterhält und betreibt die im Ver-bandsgebiet erforderlichen kommunalen Einrichtungen. Weiterhin kann der Zweckverband Gebäude zur Vermietung oder zum Verkauf errichten. Hierbei kann er sich auch Dritter bedienen.
- (2) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Pla-nungsverbands im Sinne des § 205 Abs. 1 BauGB für die verbindliche Bauleitpla-nung (Bebauungspläne) und für örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO.

Dem Zweckverband werden – mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung – alle Aufgaben übertragen, die der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch zustehen.

- (3) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet von den Städten und Ge-meinden Bad Krozingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Neuen-burg am Rhein das Recht zur Aufstellung von Grünordnungsplänen nach § 18 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745).

- (4) Die Städte und Gemeinden Bad Krozingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heistersheim und Neuenburg am Rhein übertragen dem Zweckverband das Recht, im Verbandsgebiet die Gas-, Strom-, Wasser- und sonstigen Versorgungseinrichtungen sowie die Entwässerungs- und sonstigen Erschließungsanlagen zu schaffen. Sie übertragen dem Zweckverband ferner die mit diesen Anlagen und Einrichtungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten, insbesondere

1. den Abschluss von Konzessionsverträgen,
2. die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 11 der Gemeindeordnung i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) - GemO -),
3. die Erhebung von Kommunalabgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) - KAG -,
 - a) Gebühren für öffentliche Leistungen einschließlich der Benutzungsgebühren (§§ 2, 11, 13 KAG),
 - b) Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung (§§ 2, 17 KAG),
 - c) Anschluss- und Erschließungsbeiträge (§§ 2, 20 bis 41 KAG),
 - d) Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (§§ 2, 42 KAG),
4. die Erhebung von
 - a) Erschließungsbeiträgen (§§ 127 bis 135 BauGB),
 - b) Kostenerstattungsbeträgen für Ausgleichsmaßnahmen (§§ 135 a-c BauGB),
5. die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (§ 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329) - StrG -),
6. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast (§§ 43 Abs. 4 und 44 StrG) und der Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 3 Nr. 1b, 2b und 3 StrG),
7. die Benennung von Straßen nach Anhörung der Gemarkungsgemeinde (§ 5 Abs. 4 Satz 1 GemO) und die Vergabe von Hausnummern (§ 2 Abs. 1 GemO i.V.m. § 126 Abs. 3 BauGB).

Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass von Satzungen.

- (5) Die Städte und Gemeinden Bad Krozingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heistersheim und Neuenburg am Rhein übertragen dem Zweckverband für die Grundstücke im Verbandsgebiet die Aufgaben der Gemeinde nach der Landesbauordnung.
- (6) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen oder an anderen Zweckverbänden beteiligen.

§ 3

Organe des Zweckverbands

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbands durch den Verbandsvorsitzenden und den Verbandsdirektor fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
 2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbands;
 3. die Bildung von Ausschüssen;
 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seiner Stellvertreter;
 5. die Bestellung und Abberufung des Verbandsdirektors im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden;
 6. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplans, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung des Jahresabschlusses;
 7. den Vollzug des Haushaltsplans, wenn eine Einzelmaßnahme 200.000,00 € übersteigt;
 8. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 € im Einzelfall;
 9. die Aufnahme von Krediten von mehr als 100.000,00 €;
 10. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bei einem Kaufpreis über 200.000,00 €;
 11. die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet;
 12. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands bei einem Wert über 20.000,00 € im Einzelfall;
 13. Stundungen aller Art über 50.000,00 € im Einzelfall;
 14. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds und einem weiteren Vertreter der Stadt Freiburg im Breisgau.

(2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmen:

1. Bad Krozingen	10 Stimmen
2. Ballrechten Dottingen	2 Stimmen
3. Ehrenkirchen	2 Stimmen
4. Eschbach	11 Stimmen
5. Freiburg im Breisgau	24 Stimmen
6. Hartheim am Rhein	15 Stimmen
7. Heitersheim	5 Stimmen
8. Münstertal/Schwarzwald	2 Stimmen
9. Neuenburg am Rhein	5 Stimmen
10. Staufen im Breisgau	2 Stimmen
11. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim Badenweiler	8 Stimmen
12. Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	4 Stimmen
Summe	90 Stimmen

Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll jeweils eine Woche vor dem Sitzungstermin eine schriftliche Beratungsvorlage versandt werden.
- (1a) Der Verbandsvorsitzende kann Verbandsversammlungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungssaal, insbesondere in Form von Videokonferenzen, einberufen. Die Voraussetzung für die Einberufung und die Durchführung dieser Verbandsversammlungen richtet sich nach den Bestimmungen des §37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied schriftlich unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diesen Verbandsmitgliedern mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zusteht. Ist die

ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Verbandsmitglieder und der ihnen zustehenden Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

- (4) Der Verbandsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Er wirkt bei der Vorbereitung der Sitzungen mit.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder, die Auflösung des Zweckverbands sowie die Feststellung und Änderung des Haushaltsplans bedürfen der Zustimmung von 60 Stimmen; Beschlüsse über Bebauungspläne und über die Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 11 bedürfen der Zustimmung von 65 Stimmen.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Schriftführer, den Verbandsvorsitzenden und zwei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung bzw. den Beratungsvorlagen zur nächsten Sitzung zu übersenden.

§ 7

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Dabei hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme, wobei die Stadt Freiburg zwei Stimmen hat, die jedoch einheitlich abgegeben werden müssen.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt fünf Jahre. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat dann für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet deren Sitzung vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Abs. 1 Satz 2 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbands-

versammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern der Verbandsmitglieder unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 GemO zu unterrichten.
- (6) Soweit es sich nicht um Aufgaben der Verbandsversammlung nach § 4 Abs. 2 handelt, werden dem Verbandsvorsitzenden folgende Haushalts- und Vermögensangelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:
 - 1. der Vollzug des Haushaltsplans, wenn eine Einzelmaßnahme 200.000,00 € nicht übersteigt;
 - 2. Genehmigung von Kostenüberschreitungen bis zu 10% der nachgerechneten Angebotssumme, höchstens bis 50.000,00 € im Einzelfall;
 - 3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 50.000 € im Einzelfall;
 - 4. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bei einem Kaufpreis bis 200.000,00 €;
 - 5. die Aufnahme von Krediten bis 100.000,00 €;
 - 6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplans;
 - 7. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands bei einem Wert bis 20.000,00 € im Einzelfall;
 - 8. Stundungen aller Art bis 50.000,00 € im Einzelfall.
- (7) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Mitarbeiter des Zweckverbands.

§ 8

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden werden durch Satzung geregelt.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Am Sitz des Zweckverbands wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird vom hauptamtlichen Verbandsdirektor geleitet, der als Beamter oder als Beschäftigter auf Zeit beschäftigt wird. Der Verbandsdirektor vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Aufgaben etwas anderes bestimmt. Die generelle Zuständigkeit des Verbandsdirektors wird durch eine Organisationsverfügung des Verbandsvorsitzenden geregelt.

- (2) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich hierzu nicht der Gewerbepark Breisgau GmbH, eines Verbandsmitglieds oder eines Dritten bedient.
- (3) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.

§ 10 Wirtschaftsführung

Der Zweckverband wendet die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Gemeinden (kommunale Doppik) geltenden Vorschriften sinngemäß an.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Ausgaben des Zweckverbands werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird im Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr getrennt nach einer Verwaltungs- und Betriebskostenumlage und einer Kapitalumlage (Investitionsumlage) festgesetzt.
- (2) An den Umlagen haben sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen zu beteiligen:

1. Bad Krozingen	10,00 %
2. Ballrechten-Dottingen	2,50 %
3. Ehrenkirchen	2,50 %
4. Eschbach	10,00 %
5. Freiburg im Breisgau	30,00 %
6. Hartheim am Rhein	15,00 %
7. Heitersheim	5,00 %
8. Münstertal/Schwarzwald	2,50 %
9. Neuenburg am Rhein	5,00 %
10. Staufen im Breisgau	2,50 %
11. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler	10,00 %
12. Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	5,00 %
Gesamt	100,00 %

- (3) Die Umlagen sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 2.v.H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.
- (4) Der Zweckverband zahlt den Verbandsmitgliedern die erbrachten Umlagen zurück, sobald er in einem Haushaltsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die nicht für Rücklagen und nicht im nächsten oder übernächsten Haushaltsjahr für laufende Aufwendungen oder Investitionen benötigt werden. Die Verteilung des Überschussbetrags erfolgt in entsprechender Anwendung des Abs. 2.

- (5) Wenn die gesamten von den Verbandsmitgliedern erbrachten Umlagen zurückgezahlt sind und weitere Umlagen nicht mehr erhoben werden, sind die nicht benötigten Einnahmen an die Städte und Gemeinden Auggen, Badenweiler, Buggingen, Müllheim und Sulzburg sowie an die Verbandsmitglieder mit Ausnahme des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und des Gemeindeverwaltungsverbands Müllheim-Badenweiler nach dem Schlüssel gemäß § 12 Abs. 1 auszus zahlen.

§ 12

Aufteilung und Abführung des Steueraufkommens

- (1) Die Städte und Gemeinden Bad Krozingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Neuenburg am Rhein verpflichten sich, das im Verbandsgebiet angefallene Ist-Aufkommen an der Grundsteuer B zu 50 v.H. und an der Gewerbesteuer zu 90 v.H. auf die Verbandsmitglieder mit Ausnahme des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und des Gemeindeverwaltungsverbands Müllheim-Badenweiler nach dem folgenden Schlüssel aufzuteilen:

1. Bad Krozingen	11,00 %
2. Ballrechten-Dottingen	2,50 %
3. Ehrenkirchen	2,50 %
4. Eschbach	11,00 %
5. Freiburg im Breisgau	30,00 %
6. Hartheim am Rhein	16,50 %
7. Heitersheim	5,50 %
8. Münstertal/Schwarzwald	2,50 %
9. Neuenburg am Rhein	5,50 %
10. Staufen im Breisgau	2,50 %
Gesamt	89,50 %

- (2) Der an sich auf den Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler entfallende Anteil von 10,50 % wird auf die Städte und Gemeinden Auggen, Badenweiler, Buggingen, Müllheim und Sulzburg als Mitglieder dieses Gemeindeverwaltungsverbands aufgeteilt. Dies ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband, den Städten und Gemeinden Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Neuenburg am Rhein einerseits und den Städten und Gemeinden Auggen, Badenweiler, Buggingen, Müllheim und Sulzburg sowie dem Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler andererseits geregelt. Diesem Vertrag ist die Stadt Bad Krozingen beigetreten.
- (3) Die Städte und Gemeinden Bad Krozingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Neuenburg am Rhein teilen dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemäß § 6 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14) die Aufteilung des im Verbandsgebiet angefallenen Ist-Aufkommens an der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer auf die in Abs. 1 genannten Gemeinden nach dem dort genannten

Schlüssel mit. Die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde informiert den Zweckverband schriftlich über diese Mitteilung.

- (4) Die Städte und Gemeinden Bad Krozingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heistersheim und Neuenburg am Rhein verpflichten sich, das nach Abs. 1 aufzuteilende Ist-Aufkommen an der Grundsteuer B und an der Gewerbesteuer nach Abzug der Gewerbesteuerumlage jährlich jeweils innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Abrechnungszeitraums an den Zweckverband abzuführen. § 11 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Abführung der Gewerbesteuer kann darüber hinaus stichtagsgenau jeweils zum 20.05. und 20.11. des laufenden Jahres erfolgen.
- (5) Das Aufkommen aus der Grundsteuer A im Verbandsgebiet verbleibt in vollem Umfang bei der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde.
- (6) Die in Abs. 1 und 3 getroffenen Bestimmungen über die Aufteilung und Abführung des Grund- und Gewerbesteueraufkommens gelten für die Dauer des Bestehens des Zweckverbands. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei einer wesentlichen Änderung des Grundsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes, die zu einer Reduzierung des nach Abs. 3 in den vergangenen drei Jahren durchschnittlich abgeführten Grund- bzw. Gewerbesteueraufkommens um mehr als 20 v.H. führt, die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 in einer ihrem wirtschaftlichen Zweck entsprechenden Weise neu zu fassen.

§ 13

Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidungswilligen Verbandsmitglieds das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenden Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.
- (2) Der Zweckverband kann ein Verbandsmitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss eines Verbandsmitglieds nach § 23 Abs. 2 GKZ.
- (5) Das Verbandsmitglied, das sein Ausscheiden aus dem Zweckverband beantragt hat oder das aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden soll, ist von der Beschlussfassung über den Ausschluss oder das Ausscheiden ausgeschlossen.
- (6) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitglieds an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt. Die Stimmen des ausscheidenden Mitglieds in

der Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 2 entfallen. Die qualifizierte Mehrheit für die Beschlussfassung nach § 6 Abs. 6 Satz 2 ist dann entsprechend anzupassen.

§ 14

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands wird das Verbandsvermögen nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt.
- (2) Beamte und unkündbare Beschäftigte sind in diesem Fall von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 15

Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Regierungspräsidium Freiburg als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

§ 16

Verhalten der Verbandsmitglieder

- (1) Soweit Belegenheitsgemeinden im unmittelbaren räumlichen Anschluss an das Verbandsgebiet gewerblich nutzbare Grundstücke bauplanrechtlich ausweisen wollen, ist beabsichtigt, diese in das Verbandsgebiet einzubringen, um es entsprechend zu erweitern.
- (2) Die eigenständige Gewerbesiedlungspolitik der Verbandsmitglieder bleibt gewährleistet; jedoch sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. an einer Ansiedlung interessierten Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine sonderrechtlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverband Gewerbepark Breisgau <http://www.gewerbepark-breisgau.de> . Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der üblichen Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau, Hartheimer Str.12, 79427 Eschbach kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten oder können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen amtliche Bekanntmachungen des Zweckverband Gewerbepark Breisgau zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internet Bekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sonderrechtlicher Bestimmungen, zusätzlich in der Badischen Zeitung in den im Gebiet der Verbandsmitglieder erscheinenden Ausgaben. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in der Badischen Zeitung.
- (4) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Zweckverbands ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

§ 18

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2015, die erste Änderung am 24.06.2019 und die zweite Änderung am 17.11.2021 in Kraft. Sie tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der Genehmigung in Kraft, falls diese Bekanntmachung nicht vor dem 1. Januar 2015 erfolgt. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 8. Oktober 1999 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 7. Dezember 2001, 23. September 2005 und 11. Dezember 2009 außer Kraft.

Eschbach, den 28. November 2014 / 24.Juni 2019 / 17.11.2021

gez. Joachim Schuster
Verbandsvorsitzender

ANLAGE 1 zur Verbandssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Breisgau

1. Grundstücke im bisherigen Verbandsgebiet

Gemarkung Bremgarten

Flurstücke Nrn. 3797, 3797/4, 3797/17, 3797/18, 3797/19, 3797/20, 3797/21, 3797/22, 3797/23, 3797/24, 3797/25, 3797/26, 3797/27, 3797/28, 4019, 4019/1, 4415, 4416/1, 4416/2, 4416/3, 4416/4, 4416/5, 4416, 4438/1, 4438, 4439, 4440, 4441, 4442, 4443, 4444, 4445, 4446, 4447, 4448, 4449, 4450, 4451, 4452, 4453, 4454, 4455, 4456, 4457, 4458, 4459, 4460, 4461, 4462, 4463, 4464, 4465, 4466, 4467, 4468, 4469, 4470, 4471, 4472, 4473, 4474, 4475, 4475/1, 4476, 4477, 4478, 4479, 4480, 4481, 4482, 4483, 4483/1, 4483/2, 4483/3, 4484, 4485, 4487, 4488

Gemarkung Eschbach

Flurstücke Nrn. 5924, 5924/1, 5924/2, 5924/4, 5924/5, 5924/7, 5924/8, 5924/20, 5924/21, 5924/26, 5924/27, 5924/28, 5924/29, 5924/30, 5924/31, 5924/33, 5924/34, 5924/37, 5924/40, 5924/41, 5924/43, 5924/44, 5924/45, 5924/46, 5924/47, 5924/48, 5924/50, 5924/51, 5924/55, 5924/56, 5924/57, 5924/58, 5924/59, 5924/60, 6181, 6182, 6183, 6184/1, 6184/2, 6184, 6185, 6186/1, 6186/2, 6186/3, 6186, 6187/1, 6187, 6188, 6189, 6190, 6191, 6192, 6193, 6196, 6200, 6202, 6204, 6205/1, 6205, 6206, 6209, 6209/1, 6209/2, 6209/3, 6209/4, 6209/5, 6212, 6213, 6215, 6216, 6217, 6218/1, 6218, 6219, 6220/1, 6220, 6221, 6222, 6223, 6224/1, 6225, 6226, 6227, 6228, 6229, 6230, 6272/1, 6272, 6273/1, 6273, 6274, 6275, 6276, 6277, 6278, 6279, 6280, 6281, 6282, 6283, 6284, 6285, 6305, 6306, 6307, 6350/1, 6350/2, 6350/3, 6350, 6351, 6352/1, 6352/2, 6352/3, 6352/4, 6352/5, 6352/6, 6352/7, 6352/8, 6352/9, 6352, 6354, 6355, 6356/2, 6356/3, 6356/4, 6356/5, 6356/6, 6356/7, 6356/8, 6356/9, 6356/10, 6356/11, 6356/12, 6356, 6357/1, 6357, 6358, 6359, 6360, 6363/1, 6363/2, 6363, 6364, 6367, 6368, 6369/1, 6369/2, 6369/3, 6369, 6370, 6371, 6373, 6373/1, 6373/2, 6374/1, 6374/2, 6374/3, 6374/4, 6374, 6375, 6376, 6377, 6378, 6379, 6380/1, 6381/1, 6381, 6382/1, 6382, 6383, 6384, 6385/1, 6385, 6386, 6387, 6388, 6389, 6396, 6397, 6398, 6399, 6401/1, 6401, 6465, 6466, 6467, 6468, 6469, 6470, 6471, 6472/1, 6472/2, 6472/3, 6472, 6515, 6515/1, 6516, 6517, 6518/1, 6518/2, 6518, 6519, 6519/1, 6520, 6521, 6522, 6523, 6524, 6525, 6526, 6527, 6528, 6529, 6530, 6531, 6532, 6533, 6534, 6535, 6536, 6537, 6538, 6539, 6540, 6541

Gemarkung Heitersheim

Flurstücke Nrn. 53/1 (teilweise), 6054, 6054/3, 6054/4, 6054/5, 6054/6, 6054/7, 6054/8, 6054/9, 6054/10, 6054/11

Gemarkung Grißheim

Flurstücke Nrn. 71/2 (teilweise), 5127, 5127/1, 5127/2, 5127/3, 5127/4, 5127/5, 5127/6, 5127/8, 5127/9, 5127/10, 5128, 5816 (teilweise)

2. Grundstücke im Erweiterungsgebiet

Gemarkung Bremgarten.

Flurstücke Nrn. 3571 (teilweise), 3693 (teilweise), 3734 (teilweise), 3735 (teilweise), 3767, 3768, 3769, 3770/1, 3770, 3771, 3777 (teilweise), 3778, 3779, 3780, 3781, 3782, 3783, 3784, 3785, 3786, 3787, 3788, 3789, 3790, 3791, 3792, 3793, 3794/1, 3794, 3795, 3796

Gemarkung Eschbach

Flurstücke Nrn. 5153 (teilweise), 5154 (teilweise), 5155 (teilweise), 5156/1 (teilweise), 5157, 5158, 5159, 5160, 5161 (teilweise), 5173/1, 5179 (teilweise), 5180, 5181, 5182, 5183/1 (teilweise), 5184/1 (teilweise), 5184 (teilweise), 5192/1 (teilweise)

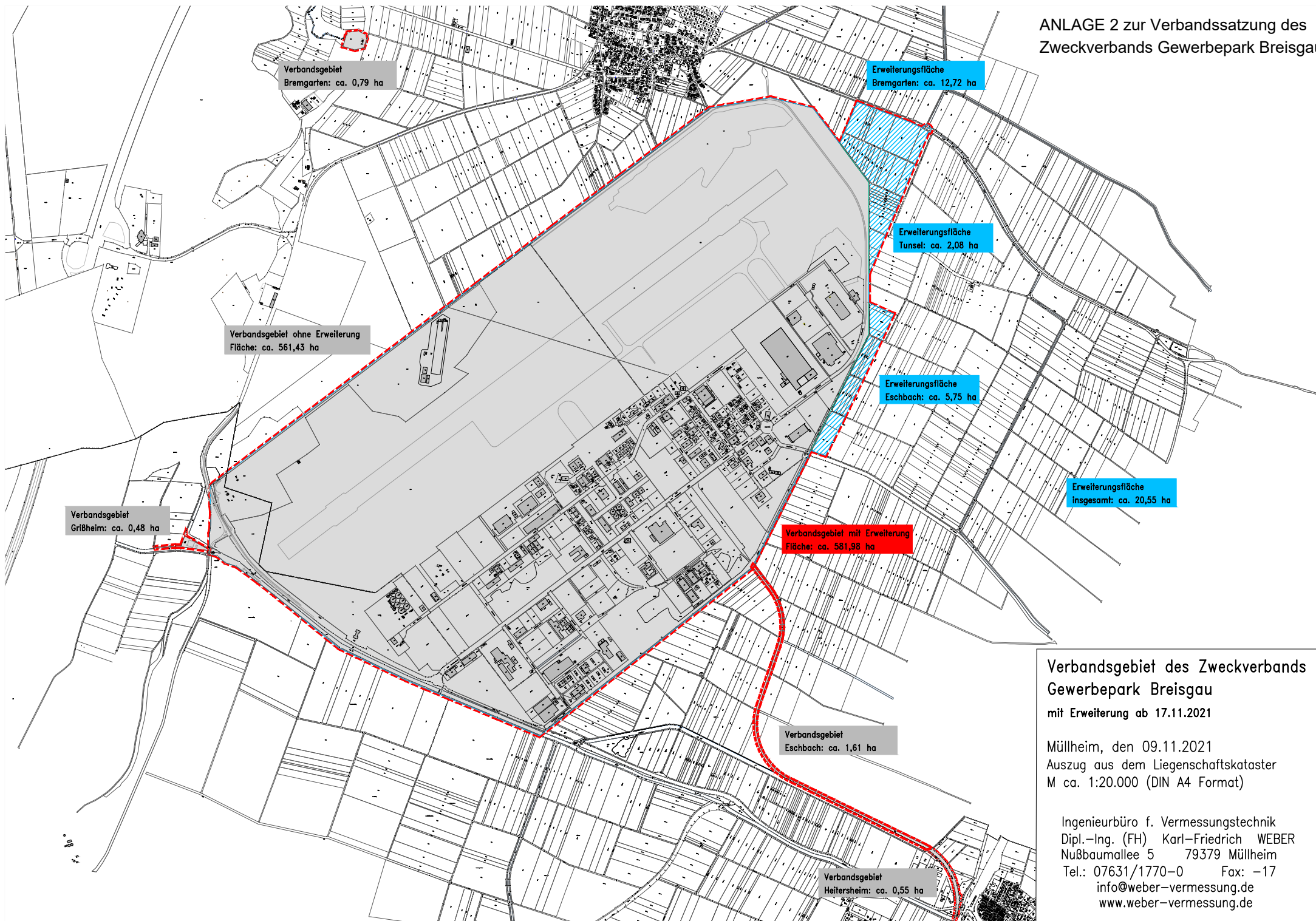
Gemarkung Tunsel

Flurstücke Nrn. 5270 (teilweise), 5271 (teilweise), 5272 (teilweise), 5273/1 (teilweise), 5273/2 (teilweise), 5274, 5749 (teilweise), 5751 (teilweise), 5752 (teilweise), 5753 (teilweise) 5755, 5756, 5757, 5758 (teilweise)

Hinweis:

Bestehende Fortführungsnachweise für die aufgeführten Grundstücke sind zu berücksichtigen.

ANLAGE 2 zur Verbandssatzung des
Zweckverbands Gewerbepark Breisgau



**Verbandsgebiet des Zweckverbands
Gewerbepark Breisgau**

mit Erweiterung ab 17.11.2021

Müllheim, den 09.11.2021
Auszug aus dem Liegenschaftskataster
M ca. 1:20.000 (DIN A4 Format)

Ingenieurbüro f. Vermessungstechnik
Dipl.-Ing. (FH) Karl-Friedrich WEBER
Nußbaumallee 5 79379 Müllheim
Tel.: 07631/1770-0 Fax: -17
info@weber-vermessung.de
www.weber-vermessung.de